

§ 64

(1) Die Räte der Kreise, Abteilungen Volksbildung, sind für die Organisation der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung entlassener Jugendlicher und ihre Betreuung verantwortlich. Sie fördern gemeinsam mit ehrenamtlichen Jugendhelfern den weiteren Erziehungsprozeß.

(2) Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise legen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachabteilungen und nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten für die Straftlassenen Jugendlichen einen geeigneten Arbeitsplatz und eine wohnraummäßige Unterbringung fest. Die Weiterführung einer begonnenen Berufsausbildung nach der Entlassung ist zu sichern.

(3) Die Ämter für Arbeit und Berufsausbildung haben den Räten der Kreise, Abteilungen Volksbildung, Ausbildungsplätze bereitzustellen und, soweit erforderlich, zu veranlassen, daß die Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften mit den Jugendlichen bereits vor ihrer Entlassung einen Lehrvertrag abschließen.

Erläuterung

Den Besonderheiten des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug an Jugendlichen Rechnung tragend (vgl. dazu auch Erläuterungen zu §§ 5 und 38—42) werden in § 64 die konkreten Aufgaben der Räte der Kreise bei der Wiedereingliederung entlassener Jugendlicher festgelegt. Im Gegensatz zur Verantwortlichkeit bei der Wiedereingliederung entlassener Erwachsener sind hier die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise für die Vorbereitung und Durchführung derselben und die Betreuung der Jugendlichen verantwortlich.⁵⁵ Sie haben gemeinsam mit ehrenamtlichen Jugendhelfern den weiteren Erziehungsprozeß zu fördern.

Es entspricht der Sorge und dem Bemühen des sozialistischen Staates um die Erziehung und die Hilfe gerade für jugendliche Rechtsbrecher, daß die Abteilungen Volksbildung verpflichtet werden, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachabteilungen und nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten für die Straftlassenen Jugendlichen geeignete Arbeitsplätze und eine entsprechende wohnraummäßige Unterbringung zu sichern. Ausdrücklich bestimmt das Gesetz, daß die Weiterführung der im Jugendstrafvollzug begonnenen Berufsausbildung und Qualifizierung nach der Entlassung zu gewährleisten ist. Die weitere berufliche Ausbildung wird außerdem durch die in Absatz 3 formulierten Festlegungen dadurch gesichert, daß die Ämter für Arbeit und Berufsausbildung in diesen Fällen die notwendigen Ausbildungsplätze bereitzustellen und, soweit erfor-

⁵⁵ Es soll dabei zugleich nochmals an die Aufgabenstellung der Organe der Jugendhilfe erinnert werden, die in der Jugendhilfeverordnung vom 3. März 1966 erfaßt ist (s. auch Gesetzessammlung für den Strafvollzug, Teil C 3/1).